



Eingebracht per E-Mail an:  
konsultationen@rtr.at

An die  
Telekom-Control-Kommission  
Mariahilfer Straße 77 – 79  
1060 Wien

**mobilkom austria AG & Co KG**

Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

Telefon:  
Nat. (01) 33161-2020  
Int. +43 1 33161-2020  
A1 (GSM) +43 664 3312020  
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen  
M 2/05

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum

03.01.06

**Stellungnahme der mobilkom austria AG & Co KG  
zum Maßnahmenentwurf des  
Verfahrens M 2/05**

Mit Schreiben vom 15.10.2005 teilte die RTR-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission („TKK“) der mobilkom austria AG & Co KG („mka“) die Einleitung des Verfahrens M 2/05 mit. Am 2.12.2005 wurde der Maßnahmeentwurf veröffentlicht und gleichzeitig zur Stellungnahme aufgefordert.

Im nachfolgenden Schriftsatz möchte mka von der Gelegenheit Gebrauch machen, zum vorliegenden Maßnahmenentwurf Stellung zu nehmen.

## **1 Allgemeines zur Auferlegung weiterer spezifischer Verpflichtungen**

Auch in der gegenständlichen Stellungnahme möchte mka auf die Tatsache hinweisen, dass grundsätzliche Zweifel in Bezug auf die Marktabgrenzung, das Ergebnis der Marktanalyse, insb. hinsichtlich der festgestellten Wettbewerbsprobleme, den im Bescheid M 15a/03 auferlegten ex-ante-Verpflichtungen sowie der regulierungspolitische Linie des amtswegigen Wiederaufnahme des Marktbeherrschungsverfahrens seitens mka bestehen.

Konkret bedeutet dies:

- mka betrachtet den Markt (individuelles Mobilnetz) als falsch abgegrenzt, insb. aufgrund des Bestehens von a) geeigneten Substituten zur Leistung Mobilterminierung und b) erheblichen Elastizitäten. mka verweist auf ihre diesbezüglichen Beweisvorbringen im zugrunde liegenden Verfahren M15a/03 (bzw. der vorgelagerten Konsultation zur TKMVO) und hält diese (einschl. der im Zuge des Verfahrens gestellten Anträge) vollinhaltlich aufrecht.
- mka betrachtet die im Rahmen der Marktanalyse festgestellten Wettbewerbsprobleme als tatsächlich nicht bestehend bzw. irrelevant. Insb. das für den gegenständlichen Maßnahmeentwurf als Rechtfertigung herangezogene Wettbewerbsproblem 4 (foreclosure-Stragien gegenüber dem Festnetz) wurde von den Gutachtern im gegenständlichen Verfahren als nicht maßgeblicher Wettbewerbsrisikofaktor festgestellt; im gegenständlichen Maßnahmeentwurf fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb von den diesbezügl. Feststellungen der Amtsgutachter in den maßgeblichen Gutachten abgegangen wird. mka verweist in Bezug auf ihre grundsätzlichen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Marktanalyse (insb. mangelnde/falsche Berücksichtigung wechselseitiger Verhandlungsmacht) auf ihre diesbezüglichen Beweisvorbringen (einschl. Gutachten) im zugrunde liegenden Verfahren M 15a/03 und hält diese (einschl. der im Zuge des Verfahrens gestellten Anträge) vollinhaltlich aufrecht.
- Konsequenter Weise betrachtet mka sämtliche der auferlegten Vorabverpflichtungen als überschießend (bzw. nicht ausreichend begründet). Dies gilt aufgrund des oben Gesagten natürlich auch für die durch den gegenständlichen Maßnahmeentwurf ge-

plante zusätzliche ex-ante-Verpflichtung. Auch diesbezüglich verweist mka auf ihre diesbezüglichen Beweisvorbringen im zugrunde liegenden Verfahren M15a/03 und hält diese (einschl. der im Zuge des Verfahrens gestellten Anträge) vollinhaltlich aufrecht.

In Bezug auf die Festnetzprodukte von Mobilbetreibern ganz allgemein, insb. aber in Bezug auf die Produkte „Replace“ und „Mobile Nebenstellenanlage“, vertritt mka die Auffassung, dass zwischen mka und den anderen Mobilfunkbetreibern eine regulatorische Schieflast zu Lasten von mka besteht. mka wird als Mobilfunkbetreiber aufgrund der Konzernzugehörigkeit zu Telekom Austria (als marktbeherrschendes Unternehmen auf relevanten Festnetzendkundenmärkten) einer ganzen Reihe spezifische Zusatzverpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung von Festnetzendkundertarifen gemäß §§ 43, 45 TKG unterworfen, die T-Mobile, ONE, tele.ring, H3G und Tele2 in Bezug auf Festnetztarife nicht treffen. Dieser mka als Anbieter auf einem Wettbewerbsmarkt, dem mobilen Endkundenmarkt (einschl. sog. FMC-Angebote („Fixed-Mobile-Convergence“)) einseitig diskriminierende Zustand ist unerträglich. Dieser Zustand wird auch durch den gegenständlichen Maßnahmeentwurf nicht beseitigt (siehe dazu noch ausführlich unten). Für diese einseitige Diskriminierung fehlt jegliche Rechtfertigung/Begründung im gegenständlichen Maßnahmeentwurf.

## **2 Beseitigung des Wettbewerbsnachteils der mka – materielle Gleichstellung**

Wie bereits unter Punkt 1 dargestellt, entsteht aufgrund der Konzernzugehörigkeit zu Telekom Austria und der damit verbundenen Endkundertarifgenehmigungspflicht ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für mka beim Anbieten von Festnetztarifen im Rahmen von FMC-Angeboten.

Um diesen zu beseitigen ist es aus Sicht der mka notwendig, allen anderen Mobilfunkbetreibern, welche aktuell oder potenziell auch als Anbieter von Festnetzdiensten auftreten (können), *materiell* gleich gelagerte Festnetztarifgestaltungspflichten aufzuerlegen.

Insbesondere sollten bei der Herstellung der materiellen Gleichbehandlung folgende Punkte berücksichtigt werden:

### *2.1 Prüfungsmaßstab der Kostenorientierung*

Entsprechend der bisherigen Regulierungspraxis müssen beim Anbieten von kostenorientierten Endkundertarifen (wie sie von mka als Festnetzbetreiber bereits derzeit angeboten werden müssen) die Vorleistungskosten für jede Rufdestination (*call direction*) durch die Entgelte für diese *call direction* (inkl. anteiliges Grundentgelt) gedeckt werden. Das heißt, dass eine Quersubventionierung zwischen den einzelnen Rufdestinationen nicht zulässig ist.

mka möchte in diesen Zusammenhang hervorheben, dass gerade das Verbot der Quersubventionierung zwischen den Rufdestinationen auch für die anderen Mobilfunkbetreiber gelten muss. Anderenfalls könnten nach wie vor Festnetzendkundertarife kalkuliert werden, bei denen die Entgelte für Gespräche vom Festnetz in das „eigene“ Mobilfunknetz unter den Mobilterminierungskosten liegen.

Aus diesem Grund wäre aus Sicht der mka eine Ergänzung im Maßnahmenentwurf notwendig, aus der klar hervorgeht, dass Quersubventionierung zwischen den einzelnen call directions unzulässig ist.

## *2.2 Quersubventionierung zwischen dem Mobilnetz- und Festnetzprodukten*

Grundsätzlich stellt sich bei einem Konvergenzprodukt die Frage, in wie weit Rabatte beim (bestehenden) Mobilfunkprodukt erlaubt sind, um das kostendeckende Festnetzprodukt preislich attraktiver zu machen. Seitens der RTR-GmbH wurde mka auf Anfrage zur Kenntnis gebracht, dass eine Quersubvention von Festnetzтарifen durch Rabatte bei Mobiltarifen gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen würde. Sollte dies tatsächlich das Verständnis der TKK sein, so müsste dieses Verbot wohl ausdrücklich im gegenständlichen Maßnahmeentwurf abgebildet werden; anderenfalls wäre wohl davon auszugehen, dass die TKK die Rechtsauffassung der RTR-GmbH nicht trägt.

## *2.3 Ausgestaltung des Verfahrens zur Auflagenprüfung*

mka muss – wie bereits unter Punkt 1 dargestellt – ihre Festnetzтарifen und die entsprechenden Geschäftsbedingungen in einem Verfahren nach § 45 TKG 2003 vorab genehmigen lassen (Gleichbehandlung mit Telekom Austria). Diese Verpflichtung trifft, nach gegenständlichem Maßnahmeentwurf, die übrigen Mobilfunkbetreiber nicht.

Diesbezüglich möchte mka darauf hinweisen, dass auch in Bezug auf die *formelle* Sicherstellung der Einhaltung des durch diesen Maßnahmeentwurf allen Mobilfunkbetreibern auferlegten Quersubventionsverbots eine Gleichbehandlung von mka mit den anderen Mobilfunkbetreibern (z.B. in Form einer analogen Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG) erforderlich ist.

Eine vereinfachtes Genehmigungsverfahren sui generis oder gar eine bloße Anzeigepflicht (mit der Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Kostenorientierungsverpflichtung) würde den (insb. zeitlichen) Wettbewerbsnachteil, den mka durch die Verpflichtung einer ex-ante-Genehmigung von Tarifen in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld erleidet, nicht beseitigen. Der Maßnahmeentwurf in der derzeit vorliegenden Form würde, wie der heutige Zustand zeigt, dazu führen, dass die anderen Mobilfunkbetreiber jederzeit kurzfristig nicht kostendeckenden Festnetzendkundertarife (wie z.B. Replace) anbieten könnten und erst nach erfolgter Untersagungsentscheidung vom Markt nehmen müssten - mit allen Problemen

im Falle eines nachträglichen Tarifverbots für die betroffenen Endkunden, die das Angebot bereits angenommen haben.

Für One, TMA, etc. würde theoretisch die Möglichkeit bestehen, ihre Festnetztarife wöchentlich zu ändern, da sie kein achtwöchiges Tarifgenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Sollte der zur Anwendung gelangende Festnetztarif den Anforderungen des Maßnahmenentwurfs jedoch nicht gerecht werden, besteht seitens der Regulierungsbehörde nur Möglichkeit den Tarif per Bescheid zu untersagen, obwohl er bereits am Markt angeboten wird bzw. sogar Vertragsabschlüsse zustande gekommen sind.

Eine solche ex-post-Kontrolle wäre wohl nur in einem Verfahren nach § 91 TKG 2003 möglich, welches nur von der Regulierungsbehörde eingeleitet werden kann. Entsprechend der Ausgestaltung des Verfahrens wird das betroffene Unternehmen über den Missstand informiert sowie eine Stellungnahme über denselben eingefordert, wobei die Stellungnahmefrist zumindest einen Monat beträgt. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen mit dem Aufsichtsverfahren, muss davon ausgegangen werden, dass dieses zumindest zwei Monate in Anspruch nimmt. In diesem Zeitraum können Tarife, welche gegen den vorliegenden Maßnahmenentwurf verstoßen, weiterhin angeboten werden. Aus Sicht der mka könnte dies zu erheblichen Problemen führen, wenn der „korrigierte“ Tarif nicht rückwirkend auf Bestandskunden wirkt.

### **3 Rückwirkende Änderung der Tarifstruktur für bestehende Vertragskunden**

Sollte der „korrigierte“ Festnetztarif (in Übereinstimmung mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung) nur pro futuro (und nicht für bestehende Vertragskunden) wirken, so wird der als rechtswidrig festgestellte Tarif (zumindest gegenüber einigen Endkunden) weiterhin angewandt und somit der geplante Maßnahmenentwurf wirkungslos. Das Ziel des gegenständlichen Maßnahmenwurfs – nämlich die Beseitigung des Wettbewerbsproblems 4 – kann unter diesen Umständen nicht erreicht werden.

Insbesondere, wenn die übrigen Mobilfunkbetreiber eine – wie oben dargestellt – wöchentliche Änderung der Festnetztarife durchführen, könnte dies weitergedacht dazu führen, dass gegenüber den meisten Festnetzkunden der TMA, One, UTA, etc. ein rechtswidriger Tarif zur Anwendung gelangt. Diese Vorgehensweise würde eine erhebliche Besserstellung und somit einen Wettbewerbsvorteil für TMA, One, UTA, etc. bedeuten, da mka das ex-ante Genehmigungsverfahren durchlaufen muss und daher niemals rechtswidrige (sondern nur genehmigte) Tarife anbieten kann.

Um eine solche Vorgehensweise gleich vorab zu verhindern, ist es aus Sicht der mka unumgänglich, dass eine „Tarifkorrektur“ (wohl in aller Regel: Erhöhung der Gebühren für Rufe in

das eigene Mobilnetz) aufgrund des gegenständlichen Maßnahmenentwurfs auch gegenüber bestehenden Vertragskunden wirkt. mka möchte daher anregen, eine entsprechende Klarstellung in den endgültigen Bescheid (für alle Mobilfunkbetreiber) aufzunehmen und diese Linie auch bei etwaigen Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 im Fall von diskriminierenden Festnetztarifen beizubehalten.

Wien, am 03. Jänner 2006

Dr. Alexander Zuser  
Leiter Carrier Relations